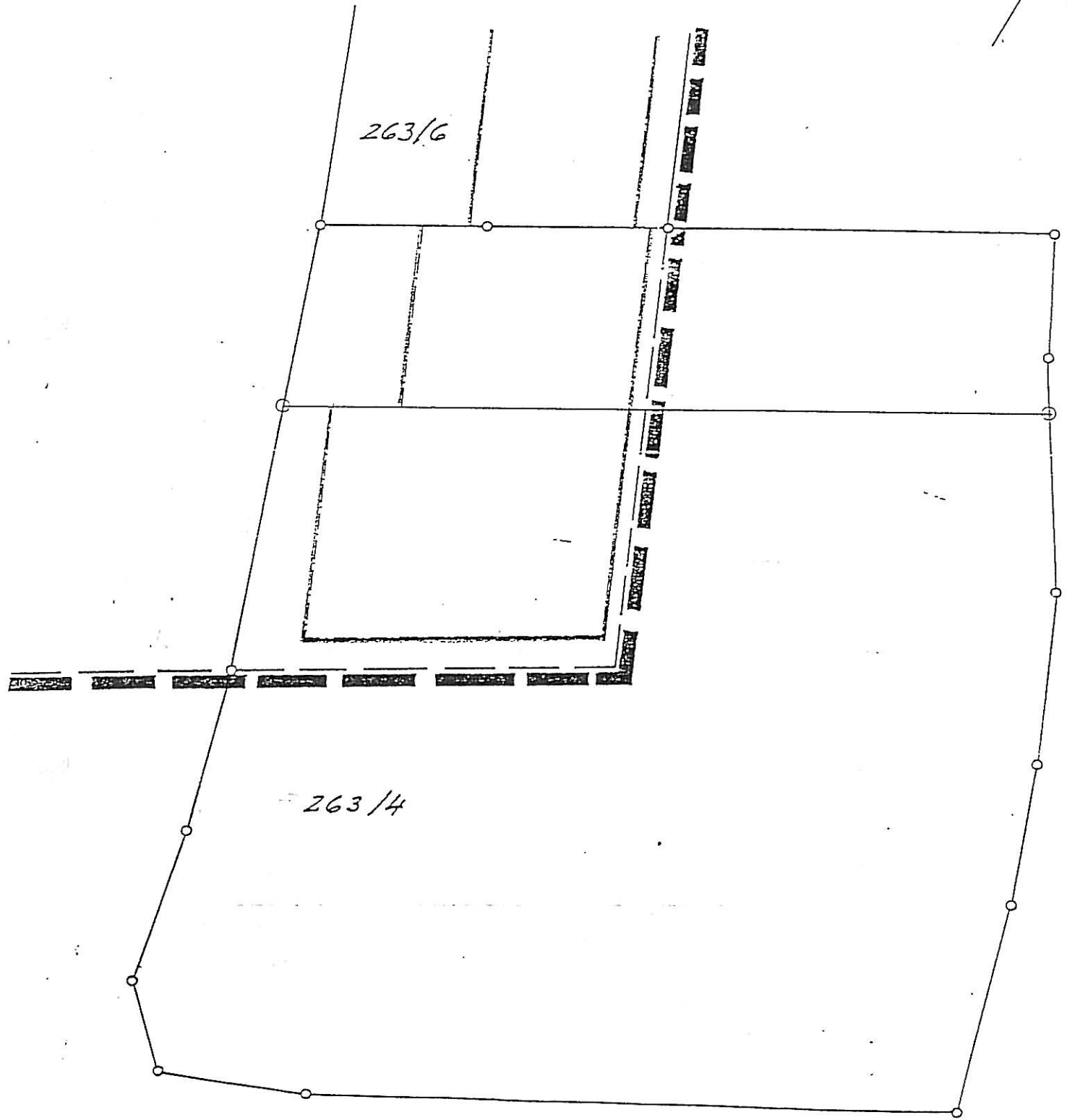
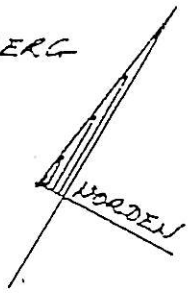


BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG M 1:500
GRUNDSTÜCK FLURST.-NR. 263/4
SCHÖNBERG-BIESELSBERG
GUNTHER HRESSLER BIESELSBERG
GEF. AM 25.2.1992: MD

DIPL.-ING. ARMIN MEYER-DEYLE
PREIER ARCHITEKT · TEL 07954/8506
7180 CRAILSHEIM-TRIENSBACH



Bebauungsplan "Kirchstraße/Torstraße"

hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken sowie

Satzungsbeschluß aufgrund § 10 und § 13 Baugesetzbuch

(BauGB), § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und

§ 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Sitzungsvorlage Ö.TA 32/92

1. Begründung

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 30.06.1992 beschlossen, den Bebauungsplan "Kirchstraße/Torstraße" in Schömberg-Bieselsberg für Flst. 263/4 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Den Eigentümern, der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Grundstücke, wurde die Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom 13. Juli 1992 bis 14. August 1992, eine Stellungnahme abzugeben.

In dieser Zeit wurden keine Bedenken vorgebracht.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1992 erhielten die Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung betroffen sind, die Gelegenheit, bis 14. August 1992 zu dem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken vorgebracht.

2. Beschlußantrag

Der Technische Ausschuß empfiehlt dem Gemeinderat, den Bebauungsplan "Kirchstraße/Torstraße" in Schömberg-Bieselsberg für Flst. 263/4 im vereinfachten Verfahren, gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB, § 73 LBO und § 4 GemO als Satzung zu beschließen (vergl. Anlage 1).

Gemeinde Schömberg
Landkreis Calw

S A T Z U N G

**über die Bebauungsplanänderung "Kirchstraße/Torstraße"
für Flst. 263/4**

Nach § 10 und § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBL I, Seite 2253 - künftig BauGB) geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL. Seite 1093) durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 in Verbindung mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBL.II, Seite 885, 1122), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. Seite 770, berichtigt 1984 Seite 519 - künftig LBO) geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBL. Seite 51) vom 22.02.1988 (GBL. Seite 55) vom 08.01.1990 (GBL. Seite 1,) vom 17.12.1990 (GBL. Seite 426) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. Seite 578, berichtigt Seite 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. Seite 474), vom 17.12.1984 (GBL. Seite 675), vom 16.02.1987 (GBL. Seite 43), vom 18.05.1987 (GBL. Seite 161), vom 18.02.1991 (GBL. Seite 85), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg in öffentlicher Sitzung am **22.09.92** die Bebauungsplanänderung "Kirchstraße/Torstraße" für Flst. 263/4 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 25.02.1992 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus dem Lageplan vom 25.02.1992.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

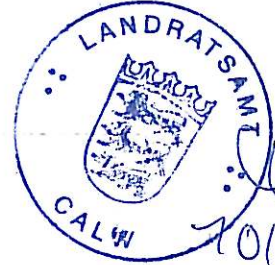
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Schömburg, den 25. 09. 92

Gerhard Vogel
Bürgermeister



Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bebauungsplanänderung "Kirchstraße/Torstraße" in Schömborg
Bieselsberg

Verfahrensvermerke:

1. Die Änderung des Bebauungsplanes "Kirchstraße/Torstraße" wurde am 30.06.1992 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schömborg beschlossen.
2. Den Eigentümern, der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Grundstücke, wurde die Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom 13.07.1992 bis 14.08.1992 eine Stellungnahme abzugeben.
3. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung betroffen sein könnten, die Gelegenheit gegeben, bis 14.08.1992 zu dem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben.
4. Der Gemeinderat hat am 22.09.1992 in öffentlicher Sitzung die vorgetragenen Bedenken und Anregungen behandelt und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
5. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.09.1992 im Amtsblatt "Der Bürgerfreund" ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 - 12 BauGB durchgeführt wurde.

Schömborg, den 25.09.1992
Doc. X2092303

Gerhard Vogel
Bürgermeister

